Stadt Kuppenheim Landkreis Rastatt

Satzung <u>über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an</u> <u>Grundstücken in den Gewannen</u> "Vorderer Siegberg, Oberer Siegberg, Hinterer Siegberg"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBL. 1955 S. 129) i.d.F. vom 22.12.1975 (GBL. 1976 S. 1) und des § 25 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBL. I. 1979 S. 949) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 16. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kuppenheim in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gewanne "Vorderer Siegberg, Oberer Siegberg, Hinterer Siegberg". Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in beiliegender Karte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, den 16. Mai 1983

Trauthwein Bürgermeister